

New York Berufungsgericht unterstützt das Ziel des HEAR Act: Österreichische Erben des Künstlers haben ein übergeordnetes Recht auf geraubte Schiele-Werke

Veröffentlicht am: 23. August 2019 von Stephanie Drawdy



Fritz Grünbaum

Fritz Grünbaum war ein klares Ziel für die Nazis. Er war Absolvent der Jüdischen Juristischen Fakultät, Kriegsveteran des ersten Weltkriegs und wurde zum Pazifisten und unverblümter Sprecher der Kunst, tief verwurzelt in der Wiener Kabarettszene.

An dem Tag, an dem Hitler in Wien einmarschierte, begrüßte er die Gäste des Nachtclubs, als er mit sardonischem Witz auf eine abgedunkelte Bühne tappte: "Ich sehe nichts, absolut nichts. Ich muss mich in die nationalsozialistische Kultur begeben haben." Es folgte ein künstlerisches Verbot gegen alle Juden, und Grünbaum wurde innerhalb weniger Tage im KZ Dachau interniert, wo er später starb.

Grünbaum war auch ein ernsthafter Kunstsammler. Vor dem Krieg hatte er über 400 Werke von Prominenten wie Rembrandt, Degas, Rodin, Dürer und Schiele erworben. Grünbaums gesamte Sammlung wurde nach seiner Verhaftung von den Nazis beschlagnahmt. Heute, über achtzig Jahre später, haben Grünbaums Erben Rechte an zwei der Schiele-Werke aus dieser Sammlung im Wert von insgesamt 5 Millionen Dollar erhalten. In einer nachdenklichen Stellungnahme des Juristen Anil Singh vom 9. Juli 2019 bestätigte die New Yorker Berufungsabteilung - das zwischengeschaltete Berufungsgericht des Staates -

weitgehend die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts vom April 2018, wonach Grünbaums Erben ein übergeordnetes Eigentumsrecht an den Schieles eingeräumt wurde und ein Recht auf einstweilige Verfügung hatten.

Ausreichende Beweise zeigten Grünbaums Eigentum an dem Werk



Egon Schiele, Woman in a Black Pinafore (1911)

Zu Beginn seiner kurzen Karriere kreierte der Wiener Expressionist Egon Schiele mit Gouache, Aquarell und Bleistift "Woman in a Black Pinafore" (1911) und "Woman hiding her Face" (1912). Beide Kunstwerke, ebenso wie neunundsiebzig andere Schieles, wurden von Grünbaum vor seiner Verhaftung erworben.

1938, während der Internierung in Dachau, unterzeichnete Grünbaum eine Vollmacht zugunsten seiner Frau, die verpflichtet war, eine Inventur des Grünbaumschen Eigentums - einschließlich der Kunstsammlung - zu ermöglichen. Das auf Geheiß der Nazis erstellte Inventar ist überraschend kurz und bezieht sich nur allgemein auf die Kunstwerke. Eine unfrankierte Ausfuhrgenehmigung deutet darauf hin, dass die Sammlung während des Krieges in Österreich geblieben ist.

Mitte 1956 ist die Verjährungsfrist für Restitutionsanträge abgelaufen. Kurze Zeit später tauchten die Kunstwerke, zusammen mit dreiundsechzig anderen Schieles, in der Galerie Kornfeld in der Schweiz auf und wurden gekauft. Der Auktionskatalog von 1956 listete beide umstrittenen Schieles ohne Provenienz auf, listete aber Grünbaums Besitz für Schieles "Tote Stadt III" auf. (Dieses Bild wurde später von der New Yorker Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, während es Ende der 90er Jahre an das MoMA ausgeliehen wurde.)



Egon Schiele, Woman Hiding Her Face, 1912

Im Jahr 2004 warnte das Art Loss Register davor, dass "angesichts des Rechtsstreits um die "Tote Stadt III" eine " entfernte " Chance auf "übergeordnetes Eigentumsrecht" gegen " Frau in einer schwarzen Schürze " besteht, weil es aus der Sammlung Grünbaum stammend ist. Dennoch erwarb der Londoner Händler und Schiele-Experte Richard Nagy im folgenden Jahr einen Anteil von fünfzig Prozent am Kunstwerk. Nagy gab diese Option für einen Zeitraum von zwei Jahren ab, aufgrund einer Klage Grünbaums Erben wegen eines anderen geraubten Schieles, "Frau mit abgewinkeltem linkem Bein", die Grünbaum zugeschrieben wurde.

Bakalar v. Vavra, 819 F. Supp. 2d 293 (S.D.N.Y. 2011), aff'd 500 Fed. Appx. 6 (2d Cir. 2012), cert verweigert 569 U.S. 968 (2013). Nach einer Entscheidung im Jahr 2013 gegen die Erben aufgrund von schuldhafter Verjährung im Fall Bakalar erwarb Nagy dann seine Beteiligung an "Woman in a Black Pinafore" zurück und kaufte auch Schieles "Woman hiding her Face "im Rahmen einer Vereinbarung, Im Jahr 2015 wurden die Kunstwerke nach ihrer Ausstellung in New York beschlagnahmt, und dieser Prozess folgte. Im vergangenen Jahr wurde Nagy angewiesen, die Werke an Grünbaums Erben zu übergeben, was zur sofortigen Berufung führte.

Nagy war nicht in der Lage, ein übergeordnetes Eigentumsrecht an den Kunstwerken zu belegen

Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass Grünbaum Eigentümer der streitigen Kunstwerke war und sie nicht freiwillig übertragen hatte, stand Nagy vor der Beweislast, zu zeigen, dass sie nicht gestohlen wurden, was er nicht tun konnte. Nagy und seine Galerie schlugen anfangs ihr eigenes Argument nieder, dass es den Erben nicht gelungen sei, Grünbaums Besitz an den Kunstwerken nachzuweisen; ihre Antwort lautete, dass die Kunstwerke eine gemeinsame Herkunft mit "Dead City III" und "Woman with bent left Leg" hätten - Werke, die über den Katalog von 1956 bzw. die Bakalar-Funde Grünbaums Provenienz haben, ganz zu schweigen von den Provenienzbestätigungen durch Art Loss Register für "Woman in a Black Pinafore" und Nagys Kaufvertrag für "Woman hiding her Face".

Nagys Experten versuchten auch, Grünbaums Vollmacht für gültig zu erklären, so dass spätere Übertragungen von Grünbaums Sammlung (letztlich an Nagy) gültig waren. Richter Singh fand klare Worte, dass Grünbaum unter Druck stand, als er seine Rechte weggab: "Wir lehnen die Vorstellung ab, dass eine Person, die eine Vollmacht in einem Todeslager unterzeichnet, das Dokument freiwillig ausgeführt hat." Unter Berufung auf das New Yorker Common Law hielt Singh einen Beweis für den "konkreten Diebstahls" für unnötig, um die Ansprüche der Erben auf Konversion oder Beschlagnahmung festzustellen.

Das Gericht wies die "spekulativen" Verteidigungstheorien zurück, die erklären, wie Grünbaums Sammlung 1956 wiederauftauchte. Eine solche Theorie war, dass Kornfeld (ein Kunsthändler) die Kunstwerke von Grünbaums Schwägerin Mathilde Lukacs in Kommission erhielt. In Anbetracht der "üblichen nationalsozialistischen Praxis", beschlagnahmtes Eigentum nie zurückzugeben, der fragwürdigen Aufzeichnungen über die angebliche Lieferung von Lukacs und der eigenen Inhaftierung von Lukacs während des Krieges hielt das Gericht die Theorie für nicht überzeugend.

Nach New Yorker Recht konnte Nagy redliches Eigentum für die Kunstwerke nur von einem redlichen Eigentümer, erhalten. Da keine Beweise vorgelegt wurden, die zeigten, dass auch nur ein Voreigentümer, einen rechtmäßigen Titel des Eigentums an den Kunstwerken

erworben hatte, konnte Nagy nicht nachweisen, dass er ein den Erben übergeordnetes Eigentumsrecht hatte.

Der HEAR Act milderte die Beweislast, die von Grünbaums Erben

Das Holocaust Expropriated Art Recovery (HEAR) Act von 2016 bildete den Rahmen für das Ergebnis dieses Falles. Da das Gesetz kurz nach der Einreichung dieses Falles verabschiedet wurde, war das ablehnende Urteil (schuldhafte Verjährung) gegen Grünbaums Erben im Fall Bakalar (judiziert vor dem HEAR Act) irrelevant. Mit der liberalen Auslegung des Gesetzes betonte der Gerichtshof seinen Zweck - sicherzustellen, dass Kunstrestitutionsklagen nicht ungerechtfertigterweise abgewiesen werden, weil Holocaust-Opfern oder ihren Erben eine strenge Beweislast auferlegt wird, die aufgrund "fragmentarische historische Aufzeichnung, die durch Verfolgung und Krieg verwüstet wurde" (HEAR Act, Section 2[6]) unerfüllbar ist.

Mit der Schlussfolgerung, dass die Beweise der Erben von Grünbaum dem Zweck des Gesetzes angemessen sein müssen, hat das Gericht den Präzedenzfall für künftige Rückerstattungsansprüche erheblich erweitert. Siehe auch Philipp v. Bundesrepublik Deutschland, 248 F.Supp.3d 59, 70, (D.D.C. 2017) aff'd 894 F. 3d 406 (D.C. Cir. 2018), ein ebenfalls unter das HEAR-Gesetz fallender Streitfall über die mittelalterlichen Kunstwerke, die als Welfenschatz bekannt sind, und deren Zwangsverkauf von einem Konsortium jüdischer Kunsthändler in Deutschland 1935.

Die Entscheidung des Gerichts ist eine Hommage an Grünbaums Erbe

Von allen Leistungen Fritz Grünbaums war das Bemerkenswerteste vielleicht sein widerstandsfähiger Geist. Er soll während seiner gesamten Zeit als Nazi-Häftling vor Mitgefangenen aufgetreten sein, darunter 1940 eine Silvestervorstellung auf der Dachauer Krankenstation kurz vor seinem Tod. Grünbaums Frau hatte nach seinem Tod die schwere Pflicht, eine Erklärung zu unterzeichnen, die den Inhalt des Nachlasses ihres einst wohlhabenden Mannes bestätigte: "Es ist nichts mehr übrig." Diese Beschlussfassung ist eine sinnvolle Ergänzung zu dieser Erklärung.